

Abwassersammelgruben

1 Prüf- und Bescheinigungspflicht nach BayWG

1.1 Was ist unter Abwassersammelgruben im Sinne des Artikel 60a BayWG zu verstehen? (Neu)

Der Umfang der Prüf- und Bescheinigungspflicht durch PSW bezieht sich auf Behälter, die dem Sammeln von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG dienen. Von der Prüf- und Bescheinigungspflicht sind alle Abwassersammelgruben erfasst; nicht erfasst sind hingegen JGS-Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 13 AwSV, in die kein häusliches Abwasser eingeleitet werden. Vielmehr sind insoweit die spezielleren Regelungen in § 16, § 24 Abs. 1 und 2 und § 51 AwSV sowie die Anlage 7 der AwSV zu Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) und die Technische Regel wassergefährdender Stoffe „JGS-Anlagen“ (TRwS 792) zu beachten.

Hinweis:

*“Die Anwendung des Art. 60a BayWG erfordert, dass in § 1 VPSW ein entsprechender Anerkennungsbe-
reich für den privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft geschaffen wird. Diese Änderung der
VPSW wird im Rahmen eines größeren Verordnungspakets erfolgen.“ (aus dem Protokoll zur Dienstbe-
sprechung der Wasserrechtsreferentinnen und -referenten der Regierungen am 24./25.07.2023,
Nr.1.2.6)*

*Ergänzend ist vorgesehen, detaillierte Vorgaben zum einheitlichen Vollzug in Bayern zu erlassen. Der-
zeit ist Art. 60a BayWG daher nicht umsetzbar. Sobald die genannten Regelungen vorliegen, erfolgen
entsprechende Informationen.*

2 Besonderheiten für landwirtschaftliche Betriebe

2.1 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um vom Anschluss an die zentrale Abwasseranlage befreit werden zu können?

Gemäß der Bayerischen Bauordnung (Art. 41 Abs. 2 BayBO) dürfen „Hausabwässer aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen [...] in Gruben eingeleitet werden, wenn

- das Abwasser in einer Mehrkammerausfallgrube vorbehandelt wird und
- die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkal-
schlammes gesichert ist.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 BayBO gilt dies entsprechend für die Einleitung von Hausabwässern aus abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen in Biogasanlagen. Die Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfallgrube ist nicht erforderlich, wenn durch den Betrieb der Biogasanlage eine gleichwertige Hygienisierung sichergestellt ist.

Für diese Art der Abwasserentsorgung werden in der BayBO keine zeitlichen Begrenzungen festgelegt. Wann und unter welchen Umständen ein landwirtschaftliches Anwesen besteht und „abgelegen“ ist, muss ggf. die Baurechtsbehörde beurteilen. Im Kommentar zu Art. 41 BayBO findet sich der Satz: „Die Ausnahmeregelung ist auf landwirtschaftliche Anwesen in Einöden und Weilern, d. h. auf Gebiete mit weiträumiger Bebauung beschränkt [...]“. Das StMUGV formulierte: „Abgelegen ist ein Anwesen u. a. dann, wenn es wegen der Entfernung zur Sammelkanalisation nicht mit vertretbaren Kosten angeschlossen werden kann“. Die ordnungsgemäße Entsorgung (Abfuhr zur kommunalen Kläranlage) oder Verwertung (auf landwirtschaftlichen Flächen unter Berücksichtigung von Abfallrecht und Düngerecht) ist sicher zu stellen.

Für den Fall, dass die Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 2 BayBO nicht vollumfänglich erfüllt werden (z. B. weil ordnungsgemäße Entsorgung / Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes nicht gesichert ist) und das Landwirtschaftsprivileg deshalb keine Anwendung findet, wäre aus Sicht des Wasserrechts – sofern kein Anschluss an eine Kanalisation vorgesehen ist, sondern vielmehr eine Gewässerbenutzung stattfinden soll – die Errichtung und der Betrieb einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe zu fordern. Diese wäre im Hinblick auf das Anforderungsniveau der Abwasserverordnung notwendige Voraussetzung für die Zulassung einer Untergrundversickerung oder einer Einleitung in ein oberirdisches Gewässer (vgl. § 57 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 WHG i. V. m. Anhang 1 zur AbwV); ob darüber hinaus ggf. weitergehende Anforderungen notwendig wären, müsste im Rahmen des jeweiligen Erlaubnisverfahrens geprüft werden (vgl. § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

2.2 Darf Abwasser ohne Vorbehandlung in eine Güllegrube oder Biogasanlage eingeleitet werden?

- Bei Einleitung in eine Güllegrube mit dem Ziel der späteren landwirtschaftlichen Verwertung auf eigenen Flächen darf das häusliche Abwasser aus abgelegenen (ehemals) landwirtschaftlichen Anwesen nur unter Zwischenschaltung einer Mehrkammerausfallgrube eingeleitet werden (Art. 41 Abs. 2 BayBO). Vorrangiger Zweck der Behandlung in der Mehrkammerausfallgrube ist in diesen Fällen die mechanische Abscheidung der Finnen des Rinderbandwurms durch Sedimentation. Wichtigste Voraussetzung hierfür ist eine ausreichende Absetzzeit, deshalb auch die Vorgabe der Ausfallgrube.

Die am 01.08.2017 in Kraft getretene Bundes-Anlagenverordnung (AwSV) enthält keine Angaben, ob häusliches Abwasser in JGS-Anlagen und Biogasanlagen mit Substraten landwirtschaftlicher Herkunft eingeleitet werden darf. Häusliches Abwasser wird nicht bei zulässigen Stoffen genannt. Da jedoch auch Waschwässer aus der Milchammer und Waschwässer, die in bestimmten Abluftreinigungsanlagen in der Tierhaltung anfallen, von der Landwirtschaft als Wirtschaftsdünger eingestuft werden und somit in Anlagen zur Lagerung von JGS-Stoffen eingeleitet werden dürfen, würden wir dies analog beurteilen. Entsprechend dem Anfall (rd. 50 m³-EW/a) ist in Abhängigkeit von der Lagerdauer ausreichend Lagerraum vorzuhalten.

Darüber hinaus sind mit Blick auf die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung des Überwassers (vorbehandeltes Hausabwasser aus einer Mehrkammerausfallgrube) unverdünnt bzw. zusammen mit der Gülle sowie dem Fäkalschlamm aus der Mehrkammerausfallgrube neben dem Düngerecht auch abfallrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen und mit den zuständigen Behörden zu klären.

- Bei Einleitung in eine Biogasanlage ist die Vorbehandlung in einer Mehrkammerausfallgrube nicht erforderlich, wenn durch den Betrieb der Biogasanlage eine gleichwertige Hygienisierung sichergestellt ist (Art. 41 Abs. 3 BayBO).

Während des Gärprozesses treten Hygienisierungseffekte ein, die in mesophilen Anlagen geringer ausfallen als in thermophilen. Eine thermophile Vergärung (min. 50°C) mit einer Verweilzeit von 20 Tagen entspricht lt. Biogashandbuch (siehe unter <https://www.lfu.bayern.de/energie/biogashandbuch/index.htm> Kapitel 2.2.7.1.1) den Vorgaben zur Hygienisierung der Bioabfallverordnung, die die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit gewährleistet. Gleiches kann auch über eine Pasteurisierung (Partikelgröße vor Eingang in die Abteilung höchstens 12 mm, 70 °C über 1 Stunde) erzielt werden. Die Pasteurisierung kann vor oder nach einer zusätzlichen, insbesondere biologisch stabilisierenden Behandlung (z. B. mesophile Vergärung) durchgeführt werden.

Nach hiesiger Kenntnis handelt es sich bei den meisten bayerischen landwirtschaftlichen Anlagen jedoch um mesophile Anlagen ohne hygienisierende Behandlung, für die eine Vorbehandlung dann erforderlich wäre.

Unter Berücksichtigung düngerechtlicher Vorgaben mit dem Ziel der anschließenden ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Verwertung des Gärrückstandes ist eine Vorbehandlung des häuslichen

Abwassers in einer Mehrkammerausfallgrube auch bei Biogasanlagen mit thermophiler Vergärung erforderlich - siehe Biogashandbuch Kapitel 2.2.3.5.4.

Unabhängig davon sollte vor der Einleitung in eine Biogasanlage geprüft werden, ob hierdurch die Vergütung nach EEG betroffen sein kann.

2.3 Wie sind bei abflusslosen Gruben Betrieb und Wartung der vorgeschalteten Mehrkammerausfallgrube geregelt?

Grundsätzlich unterliegen diese Anlagen den baurechtlichen Vorschriften. Die Vorgaben aus dem Wasserrecht sind hier nicht anzuwenden, da keine Gewässerbenutzung vorliegt. Materiell gelten die Anforderungen aus der DIN 4261-1.

2.4 Ist Lagerraum für häusliches Abwasser anzusetzen? (Neu)

Ja. Für die Lagerung und den Nährstoffanfall in Gülle- und Biogasbehältern stellt die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) im Internet ein Berechnungsprogramm zur Verfügung <https://www.lfl.bayern.de/la-gerkapazitaet>.

3 Sonstige Abwassersammelgruben

3.1 Gibt es eine Vorgabe, bei welchem Füllstand oder in welchem Zeitintervall ein geschlossener Abwassersammelbehälter geleert werden muss?

Im technischen Regelwerk DIN 1986-100: Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke – Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 751 und DIN EN 12056 vom Dezember 2016 heißt es in Kapitel 11 zum Füllstand:

„[...] Das Schmutzwasser, das nach DIN 1986-3 den Anforderungen für eine Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen entsprechen muss, ist von den Nutzungsberechtigten durch einen Fachbetrieb mit geeigneten Fahrzeugen rechtzeitig vor Erreichen der maximalen Füllung abfahren zu lassen und an einer von dem für die Abwasserbeseitigung zuständigen Unternehmen bezeichneten Übergabestelle den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen. Abwassersammelgruben sind nach DIN 1986-3 zu betreiben. [...] Außerdem sollten zur Sicherung gegen Überfüllen Sammelgruben mit einem Aufstauemelder ausgerüstet sein.“ In der zitierten DIN 1986 – Teil 3: Regeln zu Betrieb und Wartung (November 2004) sind gemäß Tabelle 1 abflusslose Gruben mind. monatlich zu inspizieren und das Abwasser ist abzufahren. Für Abwassersammelgruben aus Kunststoff ist eine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich, in der ggf. andere Anforderungen an den Betrieb festgelegt sein können.

Aus fachlicher Sicht ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die Grube rechtzeitig vor dem Überlaufen entleert wird, was durch regelmäßige Eigenkontrollen sicher zu stellen ist. Ggf. sind bei regelmäßiger Nutzung feste Entleerungszyklen sinnvoll.

3.2 Ist die Nutzungsänderung / der Umbau von Kleinkläranlagen, die aufgrund eines geringen Wasserverbrauchs weder Biologie noch Abfluss aufweisen, in abflusslose Gruben zulässig? (Neu)

Hierzu haben die Wasserrechtsreferentinnen und -referenten im Jahr 2021 im Protokoll zur DB in der Antwort unter 4.3 b) ausgeführt, dass eine abflusslose Grube keine Anlage ist, die für sich betrachtet eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung im Sinne des Art. 41 Abs. 1 BayBO i. V. m. § 55 Abs. 1 WHG sicherstellt, da darin insbesondere keine die gesetzliche Mindestanforderung entsprechenden Abwasserbehandlung stattfindet. Nur wenn eine atypische Fallkonstellation vorliegt, ist die Errichtung einer abflusslosen Grube zulässig, wobei in jedem Fall dauerhaft eine ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung des Grubeninhalts sicherzustellen ist.

Eine atypische Fallkonstellation, in der eine abflusslose Grube im Einzelfall ausnahmsweise als einwandfreie Abwasserbeseitigung angesehen werden kann, wäre z. B. wenn der Abwasseranfall so gering ist, (Ferienhäusern, Vereinshäusern, etc...), dass eine Kleinkläranlage aus tatsächlichen Gründen nicht

ordnungsgemäß betrieben werden kann und bei denen ein Anschluss an eine Sammelkanalisation nicht möglich ist.

Reicht der Abwasseranfall aus, um eine Kleinkläranlage aus abwassertechnischer Sicht sinnvoll betreiben zu können, ist ein Rückgriff auf eine abflusslose Grube nicht möglich.

3.3 Auf welcher Rechtsgrundlage und von welcher Behörde ist der Umbau einer KKA in eine Abwassersammelgrube zuzulassen? (Neu)

Hierzu haben die Wasserrechtsreferentinnen und -referenten im Jahr 2021 im Protokoll zur DB in der Antwort unter Nr. 4.3 a) ausgeführt: Der Umbau einer Kleinkläranlage zur abflusslosen Grube bedarf regelmäßig weder nach Baurecht noch nach Wasserrecht einer Zulassung, stellt jedoch eine Errichtung einer Abwassersammelgrube dar und ist damit nach Art. 60a Abs. 2 BayWG anzeigepflichtig. So wird sichergestellt, dass die Kreisverwaltungsbehörde über die Errichtung neuer abflussloser Gruben informiert wird. Geht eine entsprechende Anzeige ein, ist von Amts wegen zu prüfen, ob eine abflusslose Grube ausnahmsweise als zulässig angesehen werden kann. Die mit der Kleinkläranlage einhergehende Gewässerbenutzung entfällt.

Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. B) BayBO als „sonstige Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung“ zu qualifizieren und damit verfahrensfrei. Wird eine abflusslose Grube als zulässig angesehen, ist diese nach Art. 60a BayWG zu überwachen.

Impressum:

Herausgeber:
Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Telefon: 0821 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:
LfU, Referat 67
Stand:
November 2023

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.